

## Satzungsnachtrag Nummer 4

### 4. Nachtrag zur Satzung der BKK HMR vom 01.01.2018

Die Satzung der BKK HMR vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In § 12c (Schutzimpfungen) Satz 1 wird das Wort „Betriebskrankenkasse“ durch „BKK HMR“ ersetzt.
2. § 12c (Schutzimpfungen) wird in Satz 2 nach dem Wort „Krankheiten“ wie folgt ergänzt:

„[...] und darüber hinaus folgende Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe:

- Grippeschutzimpfung ab dem 1. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres
- Meningokokken Typ B bei versicherten Kindern ab dem Alter von 2 Monaten bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres
- Schutzimpfung gegen Masern für alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der Schutzimpfungsrichtlinie
- Kosten für Tabletten zur Vorbeugung (Prophylaxe) von Malaria“

3. In § 12c (Schutzimpfungen) wird nach Satz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Kosten werden insgesamt bis zu 300 € je Kalenderjahr erstattet, es sei denn, die Schutzimpfungen sind durch einen beruflichen Auslandsaufenthalt bedingt.“

#### Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 25.06.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen. Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herford, 25.06.2019



Reinhard Luhmann  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
Der Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 25. Juni 2019 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Juli 2019

213 – 59581.0 – 2198 / 2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Beckschäfer